

Gesamte Rechtsvorschrift für Seenschutzverordnung 2003, Fassung vom 19.05.2025

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Februar 2004, mit der bestimmte Salzburger Seen und deren Umgebung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden (Seenschutzverordnung 2003)
StF: LGBl Nr 15/2004

Änderung

LGBl Nr 32/2008
LGBl Nr 84/2011
LGBl Nr 36/2017
LGBl Nr 9/2019
LGBl Nr 60/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

Geschützte Seen

§ 1

(1) Nach Maßgabe der Abs 2 und 3 werden folgende Seen samt den angrenzenden Geländestreifen zu Landschaftsschutzgebieten erklärt:

1. im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung: Eibensee, Filblingsee, Hintersee, Luginersee, Wallersee, Wiestalsee;
2. im politischen Bezirk Hallein: Ameisensee, Egelsee bei Abtenau, Seewaldsee, Wiestalsee;
3. im politischen Bezirk St. Johann im Pongau: Böndlsee, Hakarsee, Jägersee, Oberhüttensee, Tappenkarsee;
4. im politischen Bezirk Zell am See: Hundsteinsee.

(2) Die Grenzen der gemäß Abs 1 bestehenden Schutzgebiete werden mit Ausnahme des Wiestalsees (Abs 3) in Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet Wiestalsee besteht aus dem See und einem angrenzenden Geländestreifen von 500 m vom Seeufer landeinwärts gemessen. Als Seeufer gilt die durch die Höhe des mittleren Wasserstandes gebildete Uferlinie.

Schutzzweck

§ 2

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der im § 1 Abs 1 genannten Seen und der daran angrenzenden Geländestreifen auf Grund der im Folgenden für jeden geschützten See konkretisierten besonderen landschaftlichen Schönheit und/oder der Bedeutung für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder naturnahe Kulturlandschaft.

1. Eibensee

Das Gebiet mit dem leicht zugänglichen Bergsee weist auf Grund des zwischen hügeliger Landschaft und schroffen Kalk- und Dolomithfelsen abwechslungsreichen Landschaftsbildes eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die charakteristische Naturlandschaft mit bereichsweise naturnahen Laub-Mischwaldflächen und die naturbelassenen Uferbereiche mit urwaldähnlichen Restbeständen sowie die

Bereiche mit naturnaher Kulturlandschaft haben überdies eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

2. Filblingsee

Der von Wirtschaftswäldern umgebene Bergsee mit der Verlandungs- und Schwimmblattzone weist auf Grund seiner Lage in einer abgedichteten, kreisförmigen Karsthohlform eine spezielle Morphologie und eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die von Wanderwegen erschlossene charakteristische Naturlandschaft mit weitgehend naturbelassenen Uferbereichen am See und die naturnahe Kulturlandschaft haben überdies Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

3. Hintersee

Das Gebiet weist durch die idyllische Lage des Sees im Talschluss des Taugltales mit natürlich anmutenden und von Bauten weitgehend freigehaltenen Uferbereichen eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Überdies ist eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung als charakteristische Naturlandschaft und als naturnahe Kulturlandschaft gegeben, wobei der See auf Grund der durch den Kraftwerksbetrieb hervorgerufenen Seespiegelschwankungen allerdings nur bedingt als naturnah eingestuft werden kann.

4. Lugingersee

Das Gebiet des Luginger- und Raggingersees weist auf Grund der Vielzahl von zum Teil noch naturnahen Landschaftselementen (zB intensiv mit Wasserpflanzen bewachsene Seeabschnitte) besondere landschaftliche Schönheit auf und besitzt infolge der ökologisch wertvollen Verlandungszonen, dem umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünland und dazwischen liegenden Laubmischwaldbeständen besondere Bedeutung für die Erholung.

5. Wallersee

Der große Alpenvorlandsee ist eingebettet in eine hügelige Moränenlandschaft mit bereichsweise noch naturnahen Flachufer- und Verlandungszonen sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschafteten Streuwiesen und weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Der hohe Erlebnis- und Erholungswert (vor allem in den Sommermonaten) ist Folge der charakteristischen Naturlandschaft sowie der naturnahen Kulturlandschaft mit Ausblicken auf die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen, ökologisch wertvollen Verlandungszonen.

6. Wiestalsee

Die besondere landschaftliche Schönheit des Gebietes ist vor allem bei Erreichen des Stauzieles gegeben und beruht auf der Wirkung des schmalen, von Ertragsmischwald umgebenen Stausees zusammen mit dem optisch ansprechenden Bauensemble des Strubklamm-Werkes. Charakteristische Naturlandschaft samt kleinflächiger, bruchwaldartiger Verlandungszone im Bereich des Zusammenflusses von Alm- und Weißbach und naturnahe Kulturlandschaft ergeben eine hohe Bedeutung für die Erholung.

7. Ameisensee

Der idyllisch in ein Waldgebiet eingebettete Kleinsee weist hohe landschaftliche Schönheit auf, wobei sich ein besonderer landschaftlicher Reiz durch den harmonischen Kontrast der Wasserfläche mit dem umgebenden grünen Waldgürtel ergibt. Überdies ist das Gebiet auf Grund der natürlichen Wasserspiegelschwankung des Sees als besonders charakteristische Naturlandschaft sowie hinsichtlich der näheren Umgebung als naturnahe Kulturlandschaft für die Erholung bedeutend.

8. Egelsee

Das Gebiet mit dem flachen Kleinsee in seichter Muldenlage samt ausgeprägter Verlandungszone und bereichsweise intakten Streuwiesenbeständen weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die Bedeutung für die Erholung ergibt sich auf Grund der charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen Kulturlandschaft mit reizvollen Sichtbeziehungen zu offenen Wiesenflächen, bewaldeten Mittelgebirgslagen sowie dem Dachsteinmassiv im Hintergrund.

9. Seewaldsee

Das Gebiet mit dem kleinen Bergsee in Beckenlage unterhalb des Trattberges samt Verlandungszone und Streuwiesenbestand weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die hohe Bedeutung für den Erholungswert ergibt sich auf Grund der charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen, von Almmatten und Wirtschaftswäldern geprägten Kulturlandschaft sowie der Erschließung durch einen Almweg.

10. Böndlsee

Der See befindet sich in natürlicher Muldenlage auf der das Salzachtal begleitenden Mittelgebirgsterrasse. An die Wasserfläche schließt ein Schwingrasen an und die weitere Umgebung ist durch eine bäuerliche Kulturlandschaft geprägt, so dass das Gebiet eine besondere landschaftliche Schönheit aufweist. Die

besondere Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Badenutzung, ergibt sich auf Grund der charakteristischen Naturlandschaft sowie der naturnahen Kulturlandschaft.

11. Hakarsee

Das Gebiet weist mit dem abgeschiedenen Karsee und extensiv weidebeeinflussten Fichten-Lärchenbeständen sowie Zwergstrauchheiden in der Umgebung ein besonders reizvolles Nebeneinander von Naturlandschaft und alpiner Kulturlandschaft und so eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Charakteristische Naturlandschaft sowie alpine Kulturlandschaft sind die Grundlagen für die Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

12. Jägersee

Das Gebiet um den flachufrigen Bergsee im Talschluss des Kleinarltales weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Sie wird geprägt durch die markante Kessellage sowie die steile, zum Teil dicht umwaldete Umrahmung und die breite Verlandungszone des Sees. Diese charakteristische Naturlandschaft sowie alpine Kulturlandschaft macht den besonderen Wert des Gebietes für die Erholung aus.

13. Oberhüttensee

Der Bereich auf einer Sattelverebnung zwischen den Karen und Gipfeln Obertauerns und dem Grenzgebiet der steirischen und Lungauer Kalkspitzen besitzt durch das Nebeneinander von kalkalpinen und kristallinen Gebirgsformationen besonderen landschaftlichen Reiz. Das Gebiet, das ein Gepräge weiters von zahlreichen Mooren, kleinen Seen und Karstdolinen erhält, besitzt als charakteristische Naturlandschaft besondere Bedeutung für die Erholung.

14. Tappenkarsee

Die besondere landschaftliche Schönheit ergibt sich auf Grund des idyllisch gelegenen Karsees sowie des besonders abwechslungsreichen Landschaftsbildes in Folge vielgestaltiger Uferbereiche, eines urtümlich anmutenden Fichtenblockwaldes auf Bergsturzmaterial sowie extensiv genutzter Almflächen und beweideter Uferbereiche. Als charakteristische Naturlandschaft sowie als alpine Kulturlandschaft ist das Gebiet daher für die Erholung bedeutend.

15. Hundsteinsee

Das Gebiet weist mit dem in den Schieferbergen gelegenen, subalpinen Karsee und der Umrahmung durch Kalkhochalpen und vergletscherte Hochgebirgslandschaft der Hohen Tauern eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die charakteristische Naturlandschaft, zu der auch vereinzelt alpines Ödland gehört, sowie die baumlose, almwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft geben dem Gebiet besonderen Erholungswert.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) In den gemäß § 1 festgelegten Landschaftsschutzgebieten (Seenschutzgebiete) findet die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 Anwendung, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) In den Seenschutzgebieten des politischen Bezirkes Salzburg-Umgebung, des Seewaldsees, des Wiestalsees, des Böndlsees und des Jägersees sind Kahlhiebe, die über ein Flächenausmaß von 0,5 ha hinausgehen, nur dann ohne naturschutzbehördliche Bewilligung zulässig, wenn sie, was ihre Lage und Ausführung betrifft, möglichst landschaftsschonend vorgenommen werden.

(3) Die forstliche Nutzung in einem Uferbereich von 50 m ist nur unter der Voraussetzung von einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht befreit, dass die forstliche Maßnahme, was ihre Lage und Ausführung betrifft, möglichst landschaftsschonend vorgenommen wird.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seenschutzverordnung 1980, LGBl Nr 93, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 1/1981, Nr 93/1983 sowie Nr 80 und 109/1986 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 32/2008 treten mit 1. Mai 2008 in Kraft.

(3) Die mit der Verordnung LGBl Nr 84/2011 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die gemäß § 1 Abs 3 einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(4) Die mit der Verordnung LGBI Nr 36/2017 vorgenommene Grenzänderung im Bereich des Hakarsees tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die gemäß § 1 Abs 3 einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne für das Schutzgebiet „Hakarsee“ zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(5) Die mit der Verordnung LGBI Nr 9/2019 vorgenommene Grenzänderung im Bereich des Wallersees tritt mit 1. April 2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Lagepläne gemäß § 1 Abs 3 durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

(6) Die mit der Verordnung LGBI Nr 60/2020 vorgenommenen Grenzänderungen treten mit 1. Juni 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die gemäß § 1 Abs 2 einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.